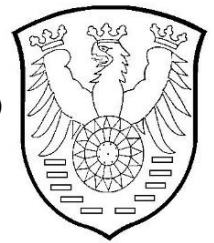


Anzeige zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

(Gilt **nur** für das Abbrennen eines Osterfeuers, jedoch **nicht** für das Verbrennen von Gartenabfall)



Gemeinde Südbrookmerland
-Ordnungsamt-
Westvictorburer Straße 2
26624 Südbrookmerland

Veranstaltungstag: Ostersonntag, den 19. April 2025 ab 16:00 Uhr	Veranstaltungszeitraum: von ____ : ____ Uhr bis ____ : ____ Uhr (nur zwischen 16:00 Uhr und 24:00 Uhr)
---	--

Bitte beachten!
Letzter Anzeigetag:
11. April 2025

Die Anzeige wird nur anerkannt, sofern das Brennmaterial ein Mindestvolumen von 20 m³ erreicht.

Veranstaltungsort:		
Ortsteil:	Straße:	Hausnummer:
ggf. nähere Beschreibung: (sofern Veranstaltungsort nicht offensichtlich erkennbar)		

Der Mindestabstand der Feuerstelle liegt bei: (Bitte ankreuzen)
<input type="checkbox"/> 50 m zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen
<input type="checkbox"/> 50 m zu Weiden, Wallhecken oder entwässerten Mooren
<input type="checkbox"/> 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung
<input type="checkbox"/> 100 m zu Energieversorgungsanlagen, öffentl. Verkehrsflächen, Waldflächen, Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen
<input type="checkbox"/> 300 m zu Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen

Angaben zum Brennmaterial:	Höhe:	m	Größe:	m ²	Gesamt:	m ³
-----------------------------------	-------	---	--------	----------------	----------------	----------------

	Anmeldender	Verantwortlicher während der Veranstaltung (falls nicht mit dem Anmeldenden identisch)
Name:		
Vorname:		
Wohnort:		
Straße, Haus-Nr.:		
Mobil/Rufnummer:		

Grundstückseigentümer bzw. -pächter : (Bitte ankreuzen) Öffentlich (Erlaubnis/Genehmigung liegt vor) Privat (Erlaubnis/Genehmigung liegt vor, sofern nicht selbst Eigentümer)

Für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers gelten folgende Hinweise:

- Es dürfen nur pflanzliche Stoffe wie Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Es handelt sich beim geplanten Osterfeuer um ein Feuer zur Pflege des Brauchtums, somit findet dieses als öffentliche Veranstaltung statt. Das Feuer darf **nicht vor 16:00 Uhr** angezündet werden.
- Das Osterfeuer darf nicht auf moorigem Untergrund, im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen, auf Flächen besonders geschützter Biotope oder in Wäldern, Mooren und Heiden abgebrannt werden.
- Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl usw.) angefacht oder unterhalten werden, außerdem ist dieses unmittelbar vor dem Entzünden umzuschichten, zum Schutz von Tieren.
- Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein.
- Das Osterfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
- Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklungen entstehen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Verwendung des Begriffs „Brauchtumsfeuer“ ein gewisses **Mindestvolumen (i. H. v. 20 m³)** des Brennmaterials gefordert wird. Das Verbrennen von Gartenabfällen erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße ein Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen kann.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich das Merkblatt und die oben genannten Hinweise einzuhalten.

Südbrookmerland, den _____ 2025 Unterschrift: _____